VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Vorbemerkung:

1. Die nachstehenden Kauf- und Lieferbedingungen gelten für alles mit uns getroffenen Vereinbarungen
2. Entgegenstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
3. Unabhängig von Vorstehendem haben schriftlich getroffene Vereinbarungen Vorrang.

Angebote:

1. Alle Angebote in unseren Verkaufslisten sind freibleibend. Mit dem Versand neuer Preislisten werden alle früheren Preislisten ungültig.
2. Alle mit unseren Vertretern getroffenen Absprachen bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.
3. Überlassene Muster und Proben sollen nur zur Anschauung dienen. Es werden weder gleiche Qualität noch gleiche Farbe oder Größe zugesichert. Toleranzabweichungen nach Maßgabe der DIN-Vorschriften gelten als zugestanden.

II. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zuzüglich Umsatzsteuer.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlichen rechtlichen Sondervermögens der ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gütige Preis des Verkäufers

III. Verpackung und Versand

1. Die Lieferung erfolgt bei einem Nettowarenwert excl. Umsatzsteuer bis 600,00 € ab Werk. Bei einem Nettowarenwert excl. Umsatzsteuer über 600,00 € erfolgt die Lieferung frei Haus.
2. Alle Artikel werden nach unserer Wahl werkseitig verpackt und gebündelt
3. Alles Sendungen erfolgen auf Rechnung und auf Gefahr des Käufers. Paletten berechen wir zum Selbstkostenpreis. Bei frachtfreier Rücklieferung erfolgt Gutschrift über den vollen Betrag. Ware, welche bereits ausgesondert wurde, aber vom Kunden noch nicht abgenommen ist, lagert bei uns auf Kosten und Gefahr des Käufers.
4. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Eine Entsorgungspauschale wurde in unseren Preisen berücksichtigt und kann nicht zusätzlich gekürzt werden.

IV. Zahlung und Zahlungsverzug

1 Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnung abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto nach Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne weitere Abzüge fällig.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Kosten oder Diskontierung einschließlich der Wechselspesen werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind sofort zur Zahlung fällig.
3. Gegen die Ansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein echtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur dann geltend machen, soweit es aus den Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
4. Bei überschreiten der Zahlungsfrist ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in 5% p.a. über die Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Zinsen sind höher anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
5. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einer Rate 14 Tage im Rückstand kommt, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs-Konkursverfahrens beantragt ist.

V. Lieferung und Lieferverzug:

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können. Sind schriftlich abzugeben Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss; werden nachträglich Vertragsänderung vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verrechnungsschadens nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Der Käufer kann im Fall des Verzuges dem Verkäufer auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweise, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne, Nach erfolglosem Ablauf ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sind ausgeschlossen.
3. Ist ein verbindlicher Liefertermin oder ein verbindliche Lieferfrist vereinbart, bestimmen sich die Rechte Des Käufers ebenfalls nach vorstehendem Absatz.
4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern di vorstehenden genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
5. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton, sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
6. Angaben über Lieferumfang, Aussehen, Leistung Maße und Gewicht des Kaufgegenstandes sind stets nur als annähernd zu betrachten. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Alle von uns gelieferte Ware bleibt bis zur restlosen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder einem sonstigen Rechtsgrund erwachsenen oder noch erwachsenden Forderung einschließlich der Kosten einer evtl. Rechtsverfolgung auch gegen Dritte unser Eigentum. Der Käufer ist zur sorgfältigen Verwahrung und auf Verlangen zur gesonderten Lagerung und Herausgabe der Ware verpflichtet.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern oder zu verarbeiten.
3. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Waren, so tritt er hiermit schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmen oder Dritte mit allen Nebenrechten in voller Höhe an uns ab, und zwar auch die den Fall, dass die gelieferte Ware in ein Grundstück oder ein Gebäude eines Dritten eingebaut wird. Der Käufer ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen solange für uns einzubeziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen, auch Dritten gegenüber, ordnungsgemäß nachkommt.
4. Wir sind berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald unserer Forderung fällig wird und sich er Käufer in Zahlungsrückstand befindet. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, uns zwecks Wahrnehmung unserer Rechte den Drittschuldner namentlich zu benennen, diesem unter Bestätigung an uns die Abtretung anzuzeigen und uns alle zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist über die Zession eine Urkunde auszustellen.
5. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung vorgenommen werden und der Saldo abgezogen und anerkannt wird. Zieht der Käufer die Forderung ein, werden die vereinnahmten Beträge sofort unser Eigentum; der Käufer hat sie gesondert zu verwahren und unverzüglich an uns abzuliefern.
6. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Lieferungsforderungen insgesamt um mehr als 10% so wird auf Verlangen des Käufers zur teilweisen Rückübertragung verpflichtet.
7. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehalts gelieferte Ware zurück, so haftet der Verkäufer für jeden Mindererlös, der sich bei einem Weiterverkauf ergibt. Der Käufer hat auch für die durch die Rücknahme entstehenden Kosten einzustehen.
8. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen, hat der Käufer uns sofort schriftliche Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

VII. Mängelrügen:

1. Mängelrügen wegen Stückzahl, Maßen und Formen sowie Gewichten der Ware sind unverzüglich nach Erhalt der Ware zu machen. Andernfalls gelten die Waren als abgenommen.
2. Mängel der physikalischen Beschaffenheit sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Nach Weiterversand der Ware durch den Käufer oder nach Weiterverarbeitung sind Mängelrügen ausgeschlossen.

VIII. Haftung:

1. Wir übernehmen die Gewähr, dafür, dass unsere Ware zur Zeit der Auslieferung aus unserm Werk die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Ist für die Gewährleistung keine gesonderte Verjährungsfrist vereinbart, so beträgt sie sechs Monate, gerechnet vom Tag der Auslieferung ab Werk. Die Frist beginnt für jede Lieferung, auch jede Teillieferung, gesondert.
3. Der Umfang unserer Haftung wird auf die Nachlieferung mangelfreier Ware beschränkt. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtig, den Kaufpreis zu mindern, falls der aufgetretene Fehler die Verwendung des Kaufgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigt.
4. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Höhe unserer Haftung auf den Warenwert der jeweiligen Lieferung beschränkt.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort ist für die Lieferung des Kaufgegenstandes das Herstellerwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche der Sitz der Verkäuferin.
2. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich der Gerichtsstand der Sitz der Verkäuferin.
3. Der gleiche Gerichtsstand geilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ais dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand Juli 2006